

## **B026: Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)**

Laufende Nummer: 017

<b>Antragsteller/in:</b>	DGB-Bundesfrauenausschuss
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	B - Arbeit der Zukunft und soziale Sicherheit

### **Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)**

Der DGB-Bundeskongress beschließt:

- 1 Das AGG zeigt elf Jahre nach Inkrafttreten Reformbedarf. Wir fordern eine Novellierung durch den
- 2 Gesetzgeber, damit die Rechtsdurchsetzung zum Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt wirksam
- 3 werden kann.
- 4 **Der DGB fordert**
- 5 • eine Verlängerung der Fristen im AGG
- 6 • ein Verbandsklagerecht als Klagerecht für Antidiskriminierungsverbände und Gewerkschaften
- 7 • die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Kirchen und konfessionelle Einrichtungen.

### **Begründung**

Elf Jahre nach Inkrafttreten des AGG ist eine Novellierung dringend geboten. Die Rechtsdurchsetzung ist von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und für den Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt. Notwendig ist insbesondere eine Novellierung der Fristverlängerung. An den im AGG geregelten Zwei-Monats-Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen scheitern in der Beratungspraxis viele Betroffene. Notwendig sind auch die Stärkung kollektiver Rechte und die Aufnahme des Verbandsklagerechts als Klagerecht für Antidiskriminierungsverbände und Gewerkschaften in das AGG. Zu diesen Forderungen kommt auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Sie stützt sich dabei auf die Ergebnisse eines unabhängigen Evaluierungsgremiums. Für uns als Gewerkschaften muss zudem der Geltungsbereich auf Kirchen und konfessionelle Einrichtungen ausgeweitet werden. Die politische Diskussion zur AGG-Novelle ist eröffnet und die DGB-Frauen werden diese politische Diskussion hin zu einer wirksamen Rechtsdurchsetzung zum Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt begleiten.